



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



28. Jahrgang

Moers, den 20.12.2001

Nr. 27

SATZUNG

über die

Erhebung von Marktstandgebühren

auf den Wochenmärkten

der Stadt Moers

(Marktgebührenordnung)

vom 20. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f und 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) in Verbindung mit § 71 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I. S. 1983) hat der Bürgermeister mit einem weiteren Ratsmitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO am 20. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze auf den Wochenmärkten werden Marktstandgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren werden von einem Beauftragten des Bürgermeisters festgesetzt und sind beim Einnehmen des Standes zu entrichten. Die Quittung über die gezahlten Gebühren ist während der Verkaufszeit aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten des Bürgermeisters vorzuzeigen.
3. Bei Dauerbenutzern kann die Gebühr auch durch Bankeinzugsverfahren erhoben werden. Für Teilnehmer an diesem Verfahren wird die Gebühr für das gesamte Kalenderjahr oder anteilmäßig für den Zeitraum festgelegt, während dem auf den Wochenmärkten verkauft wird. Hierbei wird eine pauschale Abwesenheit von 6 Wochen im Jahr (Urlaub etc.) bei der Berechnung der jährlichen Marktstandgebühr zugrundegelegt. Die Zahlung wird in gleichen monatlichen Beträgen jeweils zum 15. eines Monats im voraus fällig. Die Jahresgebühr kann auch zum 15.01. eines Jahres in einer Summe gezahlt werden.

§ 2

Nichtgebrauch

1. Macht ein Gebührenpflichtiger keinen oder nur teilweisen Gebrauch von seinem Recht zur Nutzung des ihm zugewiesenen Standplatzes, begründet sein Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.
2. Bei langfristiger unverschuldeter Nichtteilnahme (z. B. wegen Krankheit) entscheidet der Bürgermeister - Ordnungsamt - über eine etwaige Erstattung bereits gezahlter Gebühren.
3. Wird der Standplatz von dem Gebührenpflichtigen nicht (s. § 3 Abs. 1 S. 3 der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten, Kirmessen und am Weihnachtsmarkt in der Stadt Moers (Marktordnung) vom 6. April 1979) oder nur teilweise genutzt, ist der Beauftragte des Bürgermeisters berechtigt, den Standplatz bei Erhebung der vollen Gebühr nochmals zu vergeben.

§ 3 Höhe der Gebühr

1. Die Marktstandgebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter des Standplatzes je Markttag für alle Märkte 0,50 €.
2. Für Fahrzeuge, die auf dem Marktplatz durch den Beauftragten des Bürgermeisters zugelassen sind, gilt Abs. 1 entsprechend.
3. In einem Viertel der zu zahlenden Gebühr ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4 Einsichtnahme in die Satzung

Die Satzung kann während der Marktzeit von jedem Marktstandinhaber bei dem Beauftragten des Bürgermeisters, im übrigen während der Dienstzeit im Rathaus (Ordnungsamt) eingesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Gebührensatzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Moers vom 06. April. 1979 in der Fassung vom 07. November. 1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die am 20. Dezember 2001 beschlossene **Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Moers (Marktgebührenordnung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 20. Dezember 2001

In Vertretung

Rötters
Erster Beigeordneter